



Generalsekretariat

Sicherheits- und Justizdepartement
Generalsekretariat
Oberer Graben 32
9001 St.Gallen
T +41 58 229 36 00
F +41 58 229 39 61
info.sjdgs@sg.ch

Kantonales Feuerverbot und Feuerwerksverbot sowie Verbot des Wegwerfens von brennenden Streichhölzern und Rauchwaren im ganzen Kantonsgebiet

I. Im Kanton St.Gallen herrscht – wie in anderen Kantonen auch – seit längerer Zeit extreme Trockenheit und im ganzen Kantonsgebiet eine erhebliche Wald- und Flurbrandgefahr. Aus diesem Grund verfügte das Sicherheits- und Justizdepartement gestützt auf Art. 57 Abs. 1 des Gesetzes über den Feuerschutz (sGS 871.1; abgekürzt FSG) am 24. Juli 2018 ein Verbot des Entzündens von Feuer und Abbrennen von Feuerwerk und das Wegwerfen von brennenden Streichhölzern und Rauchwaren im Wald und in Waldesnähe (Abstand 200m) (Ziff. 1) sowie ein Verbot des Steigenlassens von Himmelslaternen (auch Ballone mit Wunderkerzen, Kong-Ming-Laternen, Glück- oder Wunschlaternen) im ganzen Kantonsgebiet (Ziff. 2).

Die Fachstellen und der Kantonale Führungsstab beurteilen die Situation laufend. Am 27. Juli wurde eine weitere Lagebeurteilung vorgenommen. Dabei wurde das kantonale Feuer- und Feuerwerksverbot auf der bisherigen Stufe «im Wald und in Waldesnähe» belassen. Aufgrund der unterschiedlichen Topografien und Situationen im Kanton St.Gallen zeigte es sich als notwendig, dass die Gemeinden die Lage in ihrem Gemeindegebiet ebenfalls beurteilen und allenfalls die Massnahmen verschärfen. Heute, am 30. Juli, wurde vom Kantonalen Führungsstab eine nächste Lagebeurteilung vorgenommen.

Die Beurteilung erfolgt in Absprache mit den Nachbarkantonen, dem Präsidenten des Verbandes der St.Galler Gemeindepräsidenten und einzelnen Gemeinden.

Die Regengüsse sind am Wochenende knapper als erwartet ausgefallen. Mehr als 30 Gemeinden haben mittlerweile ein absolutes Feuer- und Feuerwerksverbot verfügt; weitere Gemeinden haben gegenüber dem Kantonalen Führungsstab die Absicht kundgetan, ein solches demnächst zu erlassen. Auch haben mittlerweile alle Innerschweizer Kantone ein absolutes Feuer- und Feuerwerksverbot verfügt. In Absprache mit den Kantonen Thurgau und Appenzell Ausserrhoden ist es daher adäquat, das Feuer- und Feuerwerksverbot im Wald und in Waldesnähe zu verschärfen.

Aufgrund des seit Erlass der Verfügung vom 24. Juli 2018 weiter angestiegenen Gefahrenpotentials und im Hinblick auf die Feierlichkeiten des Nationalfeiertags sind die zur Ge-

währleistung der öffentlichen Sicherheit getroffenen Massnahmen zu verschärfen. Entsprechend ist das Verbot des Entzündens von Feuer und Abbrennen von Feuerwerk und das Wegwerfen von brennenden Streichhölzern und Rauchwaren nicht mehr auf «im Wald und in Waldesnähe (200m)» zu beschränken, sondern auf das ganze Kantonsgebiet auszudehnen (Art. 57 Abs. 1 FSG). Davon nicht betroffen, ist das Zünden von kommunalen Gross-Feuerwerken auf Seen, sofern der Abstand zum Ufer mindestens 350 Meter beträgt. Die Missachtung dieses Verbots stellt einen Verstoss gegen die Strafbestimmung von Art. 52 FSG dar.

Das Verbot des Steigenlassens von Himmelslaternen (auch Ballone mit Wunderkerzen, Kong-Ming-Laternen, Glück- oder Wunschlaternen) wurde bereits mit Verfügung vom 24. Juli 2018 auf das ganze Kantonsgebiet und bis auf Widerruf ausgesprochen. Entsprechend ist keine neue / zusätzliche Massnahme erforderlich.

II. Wenn Gefahr im Verzug ist, kann die erlassende Behörde die Vollstreckbarkeit von Verfügungen schon vor Eintritt der Rechtskraft anordnen.

Da ein möglicher Feuerausbruch durch das Entzünden von Feuer und das Abbrennen von Feuerwerk sowie das Wegwerfen von brennenden Streichhölzern und Rauchwaren zu grossen Flächenbränden mit Gefährdungen von Personen und Tieren führen würde, ist es angezeigt, allfälligen Beschwerden gegen diese Verfügung die aufschiebende Wirkung zu entziehen (Art. 60 Abs. 1 in Verbindung mit 101 Abs. 2 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege [sGS 951.1; abgekürzt VRP]).

III. Nach Art. 24 Abs. 1 des Staatsverwaltungsgesetzes (sGS 140.1; abgekürzt StVG) handelt der Departementsvorsteher für das Departement und erlässt Verfügungen in dessen Zuständigkeitsbereich. Zuständig für die Anordnung von vorübergehenden besonderen Feuerschutzvorschriften im Sinn von Art. 57 FSG ist das Sicherheits- und Justizdepartement (Art. 26 Bst. I des Geschäftsreglements der Regierung und der Staatskanzlei [sGS 141.3; abgekürzt GeschR]).

IV. Das Sicherheits- und Justizdepartement des Kantons St.Gallen erlässt gestützt auf Art. 57 Abs. 1 FSG in Verbindung mit Art. 26 Bst. I GeschR sowie Art. 60 Abs. 1 und 101 Abs. 2 VRP folgende

Allgemeinverfügung:

1. Im ganzen Kantonsgebiet sind das Entzünden von Feuer und das Abbrennen von Feuerwerk sowie das Wegwerfen von brennenden Streichhölzern und Rauchwaren ab sofort bis auf Widerruf verboten. Davon ausgenommen ist das Zünden von kommunalen Gross-Feuerwerken, sofern der Abstand zum Ufer mindestens 350 Meter beträgt.

2. Einer Beschwerde gegen diese Verfügung wird die aufschiebende Wirkung entzogen.

3. Mitteilung:

- Veröffentlichung im Amtsblatt
- per Medien
- Gemeinden über Kantonalen Führungsstab
- Förster der Waldregionen über Kantonsforstamt

Publikation durch Gemeinden:

Die Gemeinden werden gestützt auf Art. 9 FSG angehalten, die vorliegende Verfügung auf ihrem Hoheitsgebiet zu veröffentlichen.

Rechtsmittelbelehrungen:

Gegen Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung kann innert 14 Tagen seit Veröffentlichung beim Verwaltungsgericht, Webergasse 8, 9001 St.Gallen, schriftlich Beschwerde erhoben werden.

Gegen Ziffer 2 dieser Allgemeinverfügung kann innert 5 Tagen seit Veröffentlichung beim Verwaltungsgericht, Webergasse 8, 9001 St.Gallen, schriftlich Beschwerde erhoben werden.

St.Gallen, 30. Juli 2018

Sicherheits- und Justizdepartement Kanton St.Gallen

Der Vorsteher:



Fredy Fässler
Regierungsrat

Zustellung an:

- Staatskanzlei
- Kantonaler Führungsstab
- Kantonsforstamt
- Amt für Feuerschutz